

Petra Heller
Greiffenbergstrasse 33
9652 Bamberg

26. September 2006

Betreff: korrigierte Fassung der Beschwerde vor Oberlandesgericht vom 26.09.2006
gegen den Amtsgerichtsbeschuß vom 29. Mai 2006

ERGÄNZUNG zur korrigierten
BESCHWERDE vom 6. September
gegen den Amtsgerichtsbeschuß vom 29. Mai 2006 von Amtsrichter Herbst
um weitere inhaltliche Darstellungen und Beweise:

Die Eingabe vom 6. September 2006 wurde noch einmal Korrektur gelesen und mit kleinen Ergänzungen am 26. September abgeschlossen. Ich bitte das Oberlandesgericht darum, die Fassung vom 06. September, die schon beim Oberlandesgericht eingereicht wurde zu vernichten. Sie ist ungültig. Die Beweise, die damals mitgeliefert wurden und deren Erhalt durch die Eingangsstelle schriftlich bestätigt wurde, sind jedoch auch für die korrigierte Fassung dieselben geblieben, so daß mit der korrigierten Fassung vom 26. September 2006 nur noch die damals nicht gelieferten Beweise eingereicht werden.

Ich ergänze meine Beschwerde um die folgenden Ausführungen und Beweise:

Ergänzung zum Kapitel

***E) Borreliose – Ein Kampf nur gegen
den Erreger?***

Die Erforschung schwierig zu diagnostizierender und zu behandelnder Krankheiten hat in der medizinischen Fachwelt eh und je immer wieder Streit vom Zaun gebrochen.

Bezüglich der Tatsache, daß Aeneas Borreliose hatte, die auch von Prof. Rascher nicht bestritten wurde (siehe die Ausführungen in der Eingabe vom 06. bzw. 26.09.2006) sei hier noch eine Eidesstattliche Erklärung von Herrn Markus Sperlein vom 24.07.2006 als Anlage beigefügt, die bezeugt, daß Aeneas mehrmals von Zecken gebissen worden war.

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung von Markus Sperlein vom 24.07.2006 – **ANLAGE 120**

Wir verweisen hier noch einmal auf die widerrechtliche und unsachliche Argumentationsweise im Amtsgerichtsbeschuß vom 30.09.2004, in welcher von Richter Bauer in an der tatsächlichen Fragestellung vorbeigehender Weise behauptet wird, Frau Hellers Aussagen über die Ursache der Borreliose-Erkrankung seien

widersprüchlich gewesen und analysieren die Argumentationsweise des Amtsgerichtes und die „Verbandelung“ von Gutachter Prof. Rascher und Amtsgericht (Zitat aus dem Amtsgerichtsbeschuß vom 30.09.2004, Seite 4):

„Die Antragsgegnerin macht zur Infektion von Aeneas mit Borreliose unterschiedliche Angaben. Einerseits hat sie zunächst behauptet, eine Übertragung sei vorgeburtlich im Mutterleib erfolgt, da sie selbst an Borreliose leide. Andererseits soll Aeneas 1995, 1998 und 2001 von Zecken gebissen worden sein. Dabei bestehen hinsichtlich der Übertragung im Mutterleib erheblich Zweifel an einer Möglichkeit der Infektion auf diesem Wege, wie Prof. Rascher in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 18.08.2004 unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse darlegt. Soweit die Mutter behauptet, Aeneas sei dreimal durch Zecken gebissen worden, liegen hierfür keine objektiven Nachweise z. B. in Form von ärztlichen Attesten vor.“

BEWEIS: Amtsgerichtsbeschuß vom 30. 09.2004 – BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04

Die diesbezügliche Korrektur in der Sofortigen Beschwerde vom 12.10.2004 von Frau Rechtsanwältin Engel sei ebenfalls zitiert:

„Entgegen dem Inhalt des Beschlusses hat die Antragsgegnerin auch keine unterschiedlichen Angaben zur Art und Weise der Infektion des Kindes mit Borreliose gemacht, sondern vielmehr darauf hingewiesen, daß der Sohn die Krankheit sowohl von ihr selbst intrauterin erlangt haben kann, als auch infolge von Zeckenbissen. Dies stellt keinen Widerspruch dar, da selbstverständlich die Antragsgegnerin nicht in der Lage ist, festzustellen, wo sich das Kind infiziert haben könnte...“

BEWEIS: Sofortige Beschwerde vor Oberlandesgericht – BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE

Frau Heller wird durch das Amtsgericht also ein Widerspruch unterstellt, wo keiner ist. Überdies bezieht sich das Amtsgericht dann allerdings auf den sich selbst widersprechenden Gerichtsgutachter Prof. Rascher, der nicht auf Borreliose spezialisiert ist.

Das Amtsgericht zieht zur Bekräftigung seiner Beurteilung von Frau Hellers angeblicher Falschaussage die eine Aussage von Prof. Rascher in seinem Gutachten vom 18.08.2004 heran (Seite 7/8 des Gutachtens von Prof. Rascher)

Prof. Rascher widerspricht dieser Aussage jedoch in seiner Stellungnahme vom 29.09.2004 mit demselben Brustton der Überzeugung, wie er seine in sich schon widersprüchliche Aussage in seinem Gutachten vom 18.08.2004 tätigt.

BEWEIS: Offener Brief vom 4. September 2006 „Die selbsternannten Experten Prof. Rascher und Dr. Strauch“ – ANLAGE 115

Man sieht an dieser Stelle des Amtsgerichtsbeschlusses vom 30.09.2004 sehr deutlich, wie wenig das Urteil über Frau Heller auf Tatsachen beruhte... Bezüglich einer bewußten Absicht der Verleumdung muß nur die Menge der Verleumdungen, die damals wie heute auf Frau Heller einprasselten, zu Rate gezogen werden (es wurde in den analytischen Offenen Briefen bis anhin gezeigt, daß an allen Enden und Ecken in diesem unseligen Verfahren gegen Frau Petra Heller – so muß man es in Tat und Wahrheit aussprechen – die **Verleumdung** lauerte).

BEWEIS: Rubrik „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat“ auf www.petra-heller.info

Bezüglich der wissenschaftlichen Etablierung der Langzeitantibiose zur Behandlung von Borreliose wird auf die internationale wissenschaftliche Vereinigung ILADS (International Lyme And Associated Society) verwiesen.

BEWEIS: Website von ILADS: www.ilads.org

Weiter wird das Filmmaterial über das Symposium „Gebt mir mein Kind zurück“ vom 2. Juli 2006 Aussagen eines der renommiertesten Forscher von ILADS, Dr. Daniel Cameron und Aussagen von weiteren Forschern zur Erkrankung an Borreliose enthalten, die Frau Hellers damalige Handlungsweise bezüglich der Therapie von Aeneas für vollkommen richtig erklären. Damit ist Frau Heller in dieser Beziehung vollkommen rehabilitiert.

Die Therapiewahlfreiheit ist eines der **Grundrechte des Deutschen Staates**. Dieses Recht wurde bei Frau Heller durch die ignorante Haltung des Amtsgerichtes mit Füßen getreten.

Ergänzung zum Kapitel

B X.) Kinder ohne Rechte – Ämter ohne Pflichten

Das Stadtjugendamt Bamberg verschanzt sich hinter dem längst widerlegten Gutachten von Dipl.-Psych. Isabella Jäger, die bei Aeneas Todesängste gegenüber seiner Mutter festgestellt haben wollte. Der Sozialreferent Ruppert Grimm wird im Offenen Brief vom 24. September überdies der Falschaussage überführt. Jener versucht den Antrag auf Umgang mit Aeneas Heller der im Einvernehmen mit Frau Petra Heller das Sorgerecht beantragenden Tante Beate Schön abzuwehren, indem er sich mit Scheinargumenten in Widersprüche und nachweisbare Unwahrheiten verstrickt.

BEWEIS: Offener Brief vom 24. September 2006 – **ANLAGE 121**

BEMERKUNG ZU DEN BEWEIS-UNTERLAGEN

Die Beweise werden in Kopie eingereicht (mit Ausnahme der Eidesstattlichen Erklärungen, diese sind originalunterschrieben).

*Wenn Beweisunterlagen fehlen sollten oder mit Originalunterschrift benötigt werden, **die sich nicht schon in der Gerichtsakte befinden**, bitten wir um Rückmeldung.*

Wir werden sie baldmöglichst nachreichen, bitten jedoch auch hier, die durch das gegen Frau Petra Heller laufende widerrechtliche Entmündigungsverfahren erzwungenen Lebensumstände der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen.

Die mit der korrigierten Fassung der Beschwerde vom 16. September 2006 eingereichten Beweisunterlagen bzw. Anlagen sind mit roter Farbe („B“ für Beweis bzw. „A“ für Anlage) gekennzeichnet und mit der jeweiligen Nummer versehen.

*Ein und dasselbe Anlage- bzw. Beweisdokument kann aus administrativen Gründen verschiedene Nummern tragen. Aus demselben Grund fehlen einige Ziffern für die Anlagen in fortlaufender Reihenfolge. Die Beweise sind also nicht fortlaufend nummeriert, **sondern wie in der Beschwerde mit Ziffern angegeben.***

Im Anlagen-Ordner findet sich auf dem Innendeckel noch eine Anleitung zu den Beweisen.

Unterschrift der Beschwerdeführerin:

Petra Heller